



Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen und der Besonderen Anlagebedingungen

Die R.I. Vermögensbetreuung AG ändert mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowohl die Allgemeinen Anlagebedingungen als auch die Besonderen Anlagebedingungen der folgenden drei von ihr verwalteten OGAW-Sondervermögen:

**RIV Rationalinvest Vermögensverwalterfonds
(ISIN: DE000A0MVZQ2)**

**RIV Aktieninvest Global
(ISIN: DE000A0YFQ76)**

**RIV Zusatzversorgung
(ISIN: DE000A2JJ1J2)**

Aufgrund des Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz) werden sowohl die Allgemeinen Anlagebedingungen als auch die Besonderen Anlagebedingungen der drei von der RIV verwalteten Fonds zum 15.04.2022 geändert.

Die R.I. Vermögensbetreuung AG ändert die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen für die oben aufgeführten Fonds wie folgt:

1. Gemäß des neu eingefügten § 11 Absatz 2 Satz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen sind Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten künftig auch dann im Rahmen der in § 11 Absatz 2 Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.
2. § 13 Absatz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen wurde dahingehend angepasst, dass die Gesellschaft sich künftig nicht mehr von einem Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektingeschäften für andere ist, organisierten System zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen kann. Die Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen über ein von einer Wertpapiersammelbank organisiertes System, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, ist dagegen weiterhin zulässig.
3. In § 16 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen wird die im Zuge der Modernisierung des deutschen Wertpapierrechts geschaffene Option einer elektronischen Begebung der Anteilscheine aufgenommen.
4. § 17 der Allgemeinen Anlagebedingungen sieht durch Einfügung eines neuen Absatz 4 die Möglichkeit einer Liquiditätssteuerung vor. Künftig kann die Gesellschaft theoretisch die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 Arbeitstage beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen zuvor in den besonderen Anlagebedingungen festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger dieses OGAW-Sondervermögens ausgeführt werden können.

5. § 22 Absatz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen wurde dahingehend angepasst, dass im Falle der Übertragung des Verwaltungs- und Verfügungsrechts über eines der genannten OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft die entsprechende Bekanntmachung nur noch in den im jeweiligen Verkaufsprospekt genannten elektronischen Informationsmedien erfolgt. Eine Unterrichtung durch Übermittlung eines dauerhaften Datenträgers entfällt. Die Pflicht zur Bekanntmachung im Jahres- oder Halbjahresbericht bleibt bestehen.
6. § 23 Absatz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen wurde um die Komponente der anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte erweitert. Zukünftig ist somit auch bei einer solchen Änderung die Unterrichtung durch Übermittlung eines dauerhaften Datenträgers verpflichtend. Kostenänderungen zu Gunsten der Anleger müssen nicht länger per Dauerhaften Datenträger an die Anleger übermittelt werden.
7. Die Bekanntmachungsfrist für die Änderungen von Anlagegrundsätzen sowie für die Änderungen der Kosten die in § 23 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen geregelt ist wird von drei Monaten auf vier Wochen verkürzt.
8. § 25 der Allgemeinen Anlagebedingungen wurde aufgenommen, um der Pflicht der Gesellschaft nachzukommen, Verbraucher über die Möglichkeiten alternativer Streitbeilegung zu informieren und auf die Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Kommission hinzuweisen.
9. Gemäß des neu eingefügten § 2 Absatz 3 der Besonderen Anlagebedingungen gilt, zusätzlich zu der in § 2 Absatz 2 festgelegten Anlagegrenze ebenfalls, dass mehr als 50 % des Wertes des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen des § 2 Absatz 8 InvStG angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können.
10. Im neu eingefügten § 7 der Besonderen Anlagebedingungen legt die Gesellschaft fest, dass Sie von der Möglichkeit nach § 17 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen die Rücknahme von Anteilen zu beschränken keinen Gebrauch machen wird.
11. Bei allen weiteren Änderungen handelt es sich lediglich um redaktionelle und klarstellende Anpassungen.

Die Besonderen Anlagebedingungen für den RIV Aktieninvest Global (ISIN: DE000A0YFQ76) ändern sich zudem wie folgt:

1. In § 6 Absatz 2 der Besonderen Anlagebedingungen des RIV Aktieninvest Global wird die Möglichkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft einen geringeren oder keinen Rücknahmeabschlag zu berechnen ersatzlos gestrichen, da der Rücknahmeabschlag dem Fondsvermögen zufließt und damit den Fondsanlegern zusteht.

Die gesamten Allgemeinen Anlagebedingungen sowie Besonderen Anlagebedingungen sind als Teil des Verkaufsprospekts auf der Internetseite der R.I. Vermögensbetreuung AG unter www.riv.de kostenlos in deutscher Sprache zugänglich.

Ettlingen, 30.03.2022

R.I.Vermögensbetreuung AG
Ottostraße 1
76275 Ettlingen

(0 72 43) 21 58 3
briefkasten@riv.de
www.riv.de